

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Sperrzeitverordnung	3SPERVO_1 Stand: 01.01.2010
Stadtrat		Seite 1 / 3

Sperrzeitverordnung für Schank- und Speisewirtschaften der Großen Kreisstadt Coswig

In der Fassung vom 26.06.1996, veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 02.07.1996,
der 1. Änderungssatzung vom 27.02.2002 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 07.03.2002,
der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2009 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 03.12.2009 und
der 3. Änderungssatzung vom 29.09.2010 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 07.10.2010

Aufgrund der §§ 9 und 10 der VO der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastVO vom 16.06.1992 zuletzt geändert durch VO der Sächs. Staatsregierung am 27.06.2008 (SächsGVBl. S. 413) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seinen Sitzung am 26.06.1996, am 27.02.2002, am 25.11.2009 und am 29.09.2010 folgende Sperrzeitverordnung für Schank- und Speisewirtschaften beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Der Begriff "*Sperrzeit*" ist die Zeitspanne, während der die Leistungen des Betriebes an Gäste nicht dargeboten werden und die Gäste nicht in den Betriebsräumen oder Freiflächen verweilen dürfen.
- (2) Der Begriff "*Betriebszeit*" ist die Zeitspanne, während der die Leistungen des Betriebes an Gäste dargeboten werden dürfen. Mit der Betriebszeit kann die teilweise Versagung der Erlaubnis beschränkt werden, ohne dass die Veränderung der Sperrzeit erfolgt.
- (3) Der Anwendungsbereich der Sperrzeitverordnung erstreckt sich auf
 - a) - Schank- und Speisewirtschaften ohne Besonderheiten in der Betriebsart,
 - Gartenlokale,
 - Vereine und Gesellschaften, wenn sie alkoholische Getränke in eigenen oder ihnen überlassenen Räumen an andere Personen als an die eigenen Arbeitnehmer auschenken;
 - b) - Spielhallen,
 - öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten, Rummelplätzen und Volksfesten,
 - sonstige öffentliche Vergnügungsstätten im Reisegewerbe (Sportstätten und -hallen, Orte mit Theater- und .Filmvorführungen, Diskotheken, Sexanierbetriebe, Musikdarbietungen, Spielhallen)
- (4) Gebiete, die durch die Sperrzeitverordnung besonders behandelt werden, sind:

- Gewerbegebiete	- Dorfgebiete
- Mischgebiete	- reine Wohngebiete
- Industriegebiete	- Kleinsiedlungsgebiete
- allgemeine Wohngebiete	- Sondergebiete, die der Erholung dienen
- besondere Wohngebiete	- Sonstige Sondergebiete u. Vorhaben in Außenbereichen

§ 2 Sperrzeit – Betriebszeit

- (1) Für die Große Kreisstadt Coswig gilt die allgemeine Sperrzeit von 05.00 - 06.00 Uhr.
Für die unter § 1 (3) b) genannten Betriebe verbleibt es bei der Sperrzeitfestsetzung der Sächsischen Gaststättenverordnung § 8 (2) von 23.00 - 06.00 Uhr.
- (2) Abweichend von der unter (1) Satz 1 festgelegten allgemeinen Sperrzeit werden Sperrzeiten
 - für die Betriebe nach § 1 (3) a) in Verbindung mit
 - den Gebieten nach § 1 (4) in der beigefügten Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Nacht, in die der Beginn des
 - 01. Januar,
 - Rosenmontag, des Faschingsdienstag und des Aschermittwoch,
 - 01. Mai
 - 03. Oktober
 fällt, gilt für die Betriebe, die unter § 1 (3) a) aufgeführt sind, die allgemeine Sperrzeit des § 2 (1) Satz 1.
- (4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe und für die unter § 1 (3) aufgeführten Betriebsarten der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 20.00 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 07.00 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

- (5) Bis zur Übergabe dieses Bescheides nach (4) behalten die bisher getroffenen Festlegungen zu Sperr- und Betriebszeiten für die einzelnen Gewerbetreibenden Gültigkeit.

§ 3 Sperrzeitveränderung, Betriebszeitveränderung

- (1) Sperrzeitveränderungen und Veränderungen zur Betriebszeit sind rechtzeitig im FB Ordnungswesen zu beantragen und zu begründen. Das Verfahren für die Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann **ab dem 01.01.2010** auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG vom 13.Aug. 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
Wird über den Antrag innerhalb einer Frist nach § 1 des SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a des VwVfG nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Verkürzungen oder Aufhebungen der Sperrzeit oder Veränderungen der Betriebszeit dürfen nur befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Bescheide können mit Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die entsprechend § 2 der VO festgelegte Sperr- oder Betriebszeit als Inhaber eines unter diese Verordnung fallenden Betriebes verletzt und duldet, dass in den Sperrzeiten Gäste in den Betriebsräumen und auf Freiflächen des Betriebes verweilen, kann mit einer Geldbuße 5000 Euro belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Sperrzeitverordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Diese Sperrzeitverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung zur Sperrzeitverordnung tritt zum 01.01.2002.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 30.09.2010


Neupold
Oberbürgermeister



Schlussbestimmungen

Koordinierung:	Die Satzung 3SPERVO vom Stand 01.01.2010 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte:	Einheitlicher Ansprechpartner (EA), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, Sperrzeiten, Sperrzeitverordnung, Ordnungswidrigkeiten,
In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Anlagen:	Anlage 1 zur Sperrzeitverordnung vom 03.07.96 entsprechend § 2 Abs.2
Beschluss - Nr. :	VO/0331N3/10
Veröffentlichung:	Im Coswiger Amtsblatt am 07.10.2010 veröffentlicht.

Anlage 1 zur Sperrzeitverordnung vom 03.07.96 entsprechend § 2 Abs.2

Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete	Schank- und Speisewirtschaften ohne Besonderheit in der Betriebsart 01.00 - 07.00 Uhr Vereinsanlässe 01.00 - 07.00 Uhr Vereine und Gesellschaften, wenn sie alkoholische Getränke in eigenen oder ihnen überlassenen Räumen an andere Personen als an die eigenen Arbeitnehmer bzw. Vereinsmitglieder ausschenken.
Reine, allgemeine und besondere Wohngebiete,	Schank- und Speisewirtschaften ohne Besonderheit in der Betriebsart 01.00 - 07.00 Uhr
Dorfgebiete, Kleinsiedlungsgebiete	Gartenlokale 23.00 - 07.00 Uhr Vereinsanlässe (wie oben) 01.00 - 07.00 Uhr
Sondergebiete, die der Erholung dienen	Schank- und Speisewirtschaften ohne Besonderheit in der Betriebsart 01.00 - 07.00 Uhr Gartenlokale 23.00 - 07.00 Uhr Vereinsanlässe (wie oben) 01.00 - 07.00 Uhr
Sonstige Sondergebiete (Sport und Freizeit, Hotel) sowie Vorhaben in Außenbereichen	Die Sperrzeit wird nach den Umständen des Einzelfalles und der Nutzungsart des Sondergebietes festgelegt.

